

VERFÜGUNGSFONDS Issum | Sevelen

Gemeinde Issum

Bestandteil

Integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept Issum | Sevelen 2020

gefördert mit Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW

RICHTLINIEN

zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds in den Ortskernen Issum und Sevelen

Präambel

Die Entwicklung der Ortskerne Issum und Sevelen mit neuen, urbanen Räumen muss durch weitere Vorhaben unterstützt werden. Wesentliche Voraussetzungen für die Vitalisierung des Zentrums Issum und des Ortskerns Sevelen sind die Belebung zu einem Tourismuszentrum, die Unterstützung des Einzelhandels, einschließlich des Themas „Präsentation von Waren“, und die Imagebildung. Maßnahmen in diesen Bereichen tragen auch zur Stützung der zentralen Funktionen der Gemeinde Issum bei. Um eine integrierte, ganzheitliche, aber gleichzeitig auch zielgerichtete Entwicklung zu gewährleisten, wurde im Jahr 2013 das „Integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept Issum 2020“ (IEHK) erarbeitet und von den zuständigen Gremien der Gemeinde beschlossen.

Die Gemeinde beteiligt die BewohnerInnen, Gewerbetreibenden und EigentümerInnen in betroffenen Gebieten auf besondere Art und Weise, um die Ziele des „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts“ zu erreichen. Flankierend zu den baulichen Maßnahmen des IEHKs kommt den begleitenden Instrumenten in Form von „Interaktiven Prozessen“ mit der Beteiligung der BürgerInnen während des Planungsprozesses eine besondere Bedeutung zu. Das Engagement der BürgerInnen soll mit dem Verfügungsfonds unterstützt und gefördert werden.

Die Einrichtung des Verfügungsfonds ist Bestandteil des „IEHK Issum 2020“ und wird mit Mitteln der Städtebauförderung des Landes NRW und des Bundes unterstützt.

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Mit dem Verfügungsfonds sollen kleine, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen unterstützt werden, die in den Städtebauförderungsgebieten Issum und Sevelen („Stadtumbau-gebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept“ nach § 171b, Abs. 1 BauGB) liegen,
- einen inhaltlichen Bezug zur Stabilisierung, Erneuerung, Verbesserung und Vitalisierung der Ortskerne Issum und/oder Sevelen haben
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit erwarten lassen
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und anderen AkteurInnen fördern und stärken, sowie die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern.

- 1.2 Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Finanzmitteln zusammen.
- 1.3 Über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet ein lokales Gremium (siehe Punkt 8).

2 Fördervoraussetzungen

- 2.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich der Städtebauförderungsgebiete Issum und/oder Sevelen gefördert. Die Abgrenzungen der Gebiete sind in Anlage 1a (Issum) bzw. Anlage 1b (Sevelen) dargestellt und Teil dieser Richtlinie.
- 2.2 Mit den Mitteln des Verfügungsfonds können Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (ohne Folgekosten) finanziert werden (siehe Anlage 2).
- 2.3 Nicht-investive Maßnahmen können dann aus dem Verfügungsfonds finanziert werden, wenn Mittel Dritter von mehr als 50% zur Verfügung stehen (siehe 5.2 dieser Richtlinien).
- 2.4 Für die beantragten Maßnahmen müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Die Einhaltung der Förderkriterien muss durch die Gemeindeverwaltung bestätigt worden sein.
- 2.5 Mit der beantragten Maßnahme wurde vor Erhalt des Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen noch nicht begonnen.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Ortskerne Issum und/oder Sevelen haben. Mit Mitteln aus der Städtebauförderung werden rein investive und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen gefördert:
 - 3.1.1 Maßnahmen zur Stärkung der Ortskerne Issum und/oder Sevelen,
 - 3.1.2 Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels,
 - 3.1.3 Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Zentrums, des Erscheinungsbilds der Ortskerne und des Wohnumfelds,
 - 3.1.4 Mitmachaktionen / Festivitäten im Zentrum,
 - 3.1.5 Maßnahmen zur Imagebildung,
 - 3.1.6 Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.2 Eine Auflistung der zu fördernden Maßnahmen im Einzelnen ist in der Anlage 2 beigefügt.

4 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- 4.1 Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger vorrangig einzusetzen sind,
- 4.2 Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung),
- 4.3 Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist,
- 4.4 Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- 4.5 laufende Betriebs- und Sachkosten der / des AntragstellerIn / Antragstellers,
- 4.6 reguläre Personalkosten der / des AntragstellerIn / Antragstellers,
- 4.7 Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor Zugang des Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen begonnen wurde (s. Punkt 2.5 dieser Richtlinien),
- 4.8 jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5 Art und Umfang der Mittel

- 5.1 Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt durch private und öffentliche Mittel. Die öffentlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes (60%) und Mitteln der Gemeinde Issum (40%). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 5.2 Aus dem Verfügungsfonds wird ein Budget von öffentlichen Mitteln in Höhe von 200.000 € für die Ortskerne Issum und Sevelen bereitgestellt, wenn private Mittel in mindestens gleicher Größenordnung für die jeweilige Maßnahme nachgewiesen sind. Stehen Mittel Dritter von mehr als 50 % des Gesamtbudgets zur Verfügung, kann der Anteil, der nicht aus Städtebauförderungsmitteln besteht, für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.
- 5.3 Die maximale Zuwendungshöhe pro Projektantrag an den Verfügungsfonds wird auf 10.000 € begrenzt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 5.4 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Der / dem AntragstellerIn wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 % ohne Zustimmung der Gemeinde Issum auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

6 Zweckbindungsfrist

- 6.1 Für investive Maßnahmen (z.B. Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände), die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom/ von der ZuwendungsempfängerIn einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der/ die ZuwendungsempfängerIn über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht frei verfügen.
- 6.2 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom / von der ZuwendungsempfängerIn der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden. Das gleiche gilt für eine zeitlich begrenzte, nicht zweckentsprechende Nutzung.

7 Antragstellung und Verfahren

- 7.1 AntragstellerIn und ZuwendungsempfängerIn können juristische und natürliche Personen sein. Der Wirkungsbereich der ProjektträgerInnen muss im Programmgebiet liegen.
- 7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds kann ganzjährig gestellt werden. Er ist schriftlich an die Gemeinde Issum zu richten. Zuständige Stelle für die Beratung, Antragstellung und Sachbearbeitung ist die Gemeinde Issum, Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Wohnen und Grünflächen:

Gemeinde Issum
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Wohnen und Grünflächen
Herrlichkeit 7 – 9
47661 Issum

- 7.3 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrags
- Angaben zur / zum AntragstellerIn,
 - Beschreibung der Maßnahme, inklusive Nutzen und erwarteten Effekten für die Städtebauförderungsgebiete Issum und/oder Sevelen,
 - räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme,
 - detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung,
 - Nachweis der Eigenmittel (mindestens 50 % der Maßnahme), Ausnahme: im Verfügungsfonds stehen Mittel Privater über dem Mindestanteil von 50 % zur Verfügung (siehe 5.2),
 - schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt,
 - der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

- 7.4 Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge müssen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.
- 7.5 Die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds kann an Auflagen gebunden werden.
- 7.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel von Land und Bund und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde.
- 7.7 Die Bewilligung erfolgt schriftlich mit einem förmlichen Bescheid durch die Gemeinde Issum.
- 7.8 Die bewilligten Mittel werden nach einem dem Verwendungszweck angepassten Modus ausbezahlt. Modus und Bedingungen der Auszahlung regelt der Bescheid über die Bewilligung von Zuwendungen.
- 7.9 Zu jeder genehmigten Maßnahme ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Gemeinde Issum abzustimmen.
- 7.10 Die Gemeinde Issum kann jederzeit die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme, entsprechend der Antragstellung und Bewilligung, prüfen.
- 7.11 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einer schriftlichen Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie Angebotsvergleichen, ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an die zuständige Stelle der Gemeinde Issum zu senden. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung (nur Originale) zu belegen.
- 7.12 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.
- 7.13 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen Bestimmungen des Bescheids über die Bewilligung von Zuwendungen oder falscher Angaben kann der Bescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8 Entscheidungsgremium

- 8.1 Das „Gremium ISSUM 2020 - Verfügungsfonds“ entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Mittelvergabe aus dem Verfügungsfonds. Sie berücksichtigt dabei die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept Issum 2020“.

- 8.2 Sollten die Anträge zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds das Budget des Fonds überschreiten oder sollte nach den ersten Anträgen zu erwarten sein, dass das Budget überschritten wird, entscheidet der Bauausschuss über den Mitteleinsatz aus dem Verfügungsfonds.
- 8.3 Stimmrecht über die Förderung von Maßnahmen haben nur Mitglieder des Gremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- 8.4 Für die Bewertung der Anträge werden folgende Kriterien herangezogen:
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss die Ziele des „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts“ (Vitalisierung des Zentrums) stützen und eine belegbare langfristige Entwicklung / Verbesserung innerhalb der Ortskerne Issum und/oder Sevelen bewirken.
 - Gemeinschaftsgefühl: Die Maßnahme darf nicht nur einer Zielgruppe dienen, sondern soll einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen / Akteure haben.
 - Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit den Ortskernen Issum und/oder Sevelen.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinien zum Verfügungsfonds treten ab dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Issum, 07.03.2018

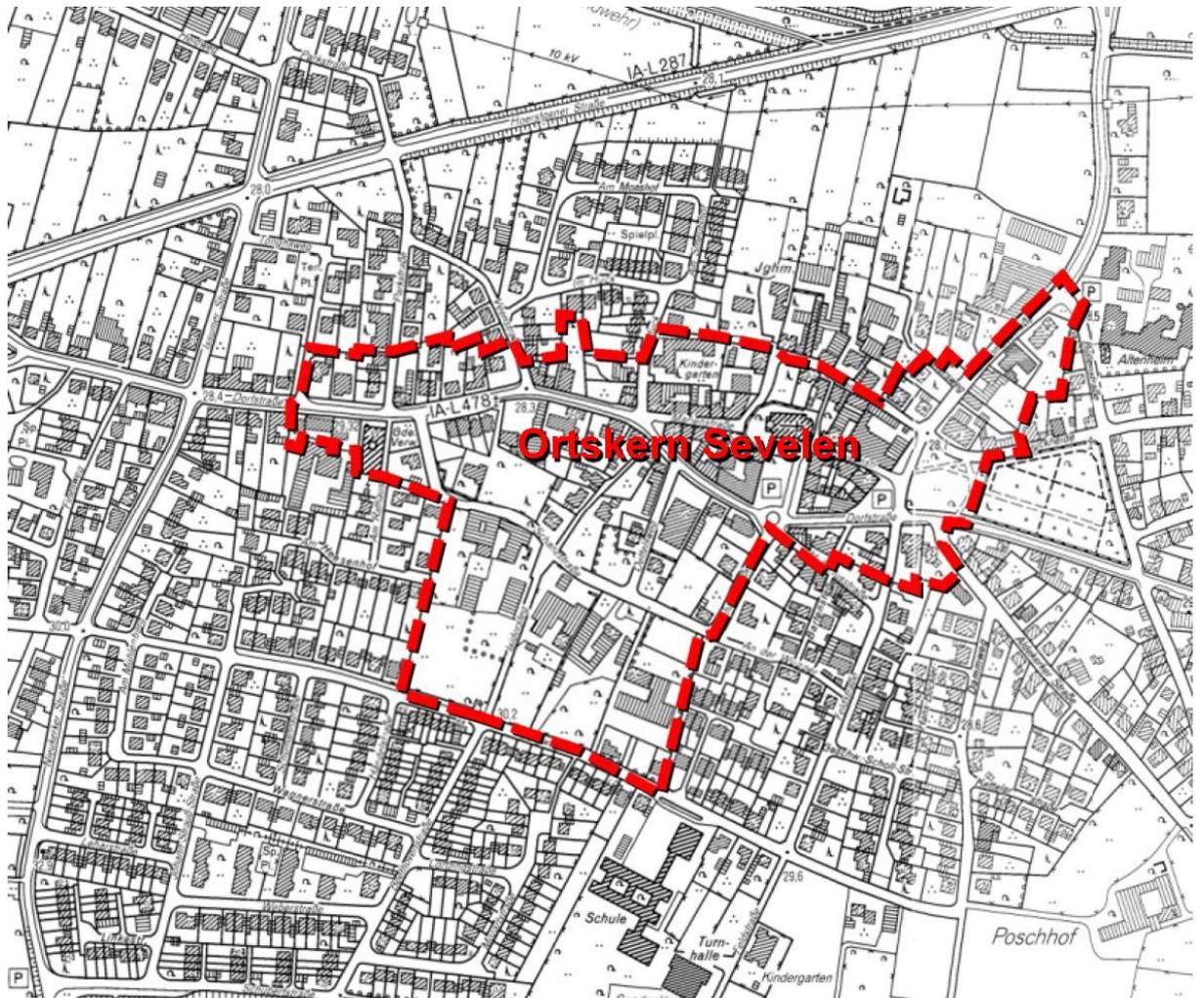
Anlage 1a: Abgrenzung „Städtebauförderungsgebiet Issum“

Anlage 1b: Abgrenzung „Städtebauförderungsgebiet Sevelen“

Anlage 2: Definition zu fördernder Maßnahmen

Anlage 1b

zu den „Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds in den Ortskernen Issum und Sevelen“



— — — — — Räumlicher Geltungsbereich Ortskern Sevelen

Anlage 2

Verfügungsfonds in den Ortskernen Issum und Sevelen

Definition zu fördernder Maßnahmen

Investive Maßnahmen und investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen sind längerfristig im Gebiet verbleibende Werte zu verstehen, die die Ziele der Aufwertung der Innenstadt, besonders der Vitalisierung der Zentren verfolgen und einen Mehrwert für die Maßnahmen des „Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts“ innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche erzeugen, insbesondere:

Investive Maßnahmen

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale (darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung der öffentlich zugänglichen Räume
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände, u.a.
 - Wetterschutzelte und Stände für nicht gewerblich-kommerzielle Zwecke
 - mobile Bühne(n)
 - Veranstaltungsequipment
 - Informations- und Service-Points, Infostelen etc., nicht gewerblich-kommerziell, auch Teilanlagen¹
 - Vitrinen mit Materialien zur (Innen-)Stadtinformation und für Tauschgegenstände, z.B. Bücher¹
 - Sitzgelegenheiten
 - Fahrradständer
 - Abfallbehälter
 - Hinweisschilder
 - Wegweiser
 - Markierungen usw.
- Spielgeräte, Kunst und Gestaltung von Elementen im öffentlichen Raum
- wiedereinsetzbare Materialien für die Bekanntmachung von Veranstaltungen, auch Monitore in Schaufenstern¹ etc.
- Werbeanlagen, eigenständig oder an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung¹, darf nicht direkt der Gewinnerzielung dienen)
- Beleuchtung – auch saisonal, z. B. Weihnachtsbeleuchtung (soweit nicht Straßenbeleuchtung und/oder Beleuchtung, die Gegenstand anderer geförderter Maßnahmen ist)
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (soweit nicht Fassadenprogramm)

¹ nur auf der Grundlage von Gestaltungskonzepten und/oder -leitlinien der Gemeinde Issum

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

- alle Maßnahmen, die die o.a. investiven Maßnahmen vorbereiten und begleiten (auch Konzepte, Veranstaltungen u. ä.).